



Interessengemeinschaft DRAISINENFAHRTEN

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Draisinenfahrten“, Kurzform „I.G. Draisinenfahrten“ (IGD), nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „nicht eingetragener Verein“ (n.e.V.).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen, die am Eisenbahnwesen, insbesondere an der Erhaltung stillgelegter Eisenbahnstrecken und Nutzung dieser Strecken durch Draisinen interessiert sind.
- (2) Der Zweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über bestehende Draisinenstrecken
 - Ausrichtung von Versammlungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch und zur Planung von Draisinenveranstaltungen
 - Durchführung von Draisinenfahrten auf Draisinenbahnen, Museumsbahnen und stillgelegten Bahnstrecken.
 - Mitwirkung an der Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Eisenbahnstrecken
 - Förderung des Tourismus und des Sports durch Einsatz muskelkraftbetriebener Draisinen
 - Sammlung von Unterlagen und Dokumenten über das Eisenbahnwesen
 - Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer und touristischer Themen
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge und Spenden eingesetzt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt keine religiösen Ziele.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden:
 - a) natürliche Personen ab 18 Jahren
 - b) minderjährige Personen ab 16 Jahren mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
An Veranstaltungen können minderjährige Personen nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten teilnehmen oder wenn eine schriftliche Erziehungsbeauftragung vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Quartalsende erfolgen.
 - b) wenn der Beitragsrückstand 6 Monate übersteigt und das Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen auf die Aufforderung reagiert, den ausstehenden Beitrag zu begleichen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig.
 - d) durch Tod des Mitglieds. Sollten in diesem Falle noch Verpflichtungen des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen, so entscheidet die Mitgliederversammlung, ob diese gegenüber den Hinterbliebenen geltend gemacht werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b) vom Verein gewährte und erwirkte Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
 - c) sachdienliche Hinweise, Vorschläge und Kritiken an den Vorstand zu richten.
 - d) Anträge bei den Mitgliederversammlungen zu stellen.
 - e) Wahl- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) anvertrautes Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
 - b) Anweisungen, Vorschriften, Verordnungen, Gesetze u.ä. gewissenhaft zu beachten.
 - c) fachliche Erfahrungen von allgemeiner Bedeutung dem Verein mitzuteilen.
 - d) den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Post Adresse der Mitglieder. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Quartal entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
Die Einladungsmodalitäten entsprechen der ordentlichen Mitgliederversammlung
- (9) Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder Anträge zur zur Auflösung des Vereins handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Bekanntgabe des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer an die dem Verein zuletzt bekannte E-Post Adresse der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 50% seiner Mitglieder es beantragen.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen per E-Post sind zulässig.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind inhaltlich und mit Angabe des Datums zu dokumentieren. Beschlüsse mit Ausgaben über 50 EUR sind den Mitgliedern per E-Post mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.
- (9) Die Vorstandmitglieder vertreten - jeder für sich allein oder gemeinschaftlich - den Verein.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Auf den Einsatz von Kassenprüfern wird im Verein verzichtet.
- (2) Es gilt das Prinzip von Transparenz und Selbstkontrolle:
Der Kassenwart führt Kassenbuch, Beitragsliste und Materialverzeichnis in digitaler Form. Mindestens einmal jährlich - zwischen Jahresabschluß und Mitgliederversammlung - sendet der Kassenwart die vorgenannten Unterlagen per E-Post-Anlage an die Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, das Kassenbuch einzusehen, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.

§ 11 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.